



FRIEDHOFSORDNUNG

betreffend den neuen bzw. alten Friedhofteil

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 i.d.F.d.G. LGBl.Nr. 28/1997, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr.4, i.d.F.d.G. LGBl.Nr. 2/1998, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 15.01.2001 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der alte Friedhof (Gp. 482) ist Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Ägidius in Schwoich, welche denselben mit Vertrag vom 01.01.1970 an die Gemeinde Schwoich zur Verwaltung übergeben hat.

Der neue Friedhof (Gp. 479/5) ist Eigentum der Gemeinde Schwoich.

§ 2

1. Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Schwoich (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde Schwoich einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 5

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:



- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Bei der Ausführung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten darf gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht verstoßen werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber, entlang der Friedhofsmauer
- c) Urnennischen

§ 9

1. Die Reihengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge bei der Anmeldung belegt.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
3. Urnennischen (maximal für 6 Urnen).
4. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 10

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber:	Länge: 1,80 m
	Breite: 0,80 m
Familiengräber:	Länge: 1,80 m
	Breite: 1,80 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat 0,40 m zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, und ein Grabkreuz oder einen Grabstein aufzustellen.
3. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.



Als Angehörige gelten:

1. Ehegattin (Ehegatte), Lebensgefährtin (in)
2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Adoptivkinder
3. Ehegattin (Ehegatte), Lebensgefährtin (in) der unter Punkt 2. genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.

§ 12

1. Die Benützungsfrist für ein Reihengrab beträgt 10 Jahre.
2. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
3. Urnennischen werden auf die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 13

1. Die in § 12 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung von entsprechenden Gebühren für die Dauer von 5 oder 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 15

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) wenn die Berechtigten mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind und die Einbringung der offenen Forderung trotz Rückstands-
ausweis(e) erfolglos verlief,
 - d) bei Auflösen des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstellen frei verfügen.

V. Ausstattung und Erhaltung der Grabstätte

§ 16

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechender Weise gärtnerisch anzulegen und auch zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.



§ 17

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
 - b) zutreffend nur für den alten Friedhofsteil-, die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

2. In der gesamten **neuen** Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze als Grabmäler Verwendung finden. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2 Meter, die Sockel eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Das Aufstellen von Grabsteinen ist ausnahmslos untersagt, ebenso auch die Einfassung mittels Natur- und Kunststeinen. Eine Randbepflanzung ist wünschenswert.

3. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung sind sinngemäß auch auf den **alten** Friedhofsteil anzuwenden, nur bleiben hier die Einfriedungen (Höhe maximal 10 cm). Wird ein Grab aufgelassen, dann muss bei einer Neubenützung ein schmiedeisernes Grabkreuz gesetzt werden.

§ 18

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.
2. Für die Einfriedung (**betreffend den alten Friedhofsteil**) gelten folgende Maße:

Höhe über dem Gelände:	maximal	10 cm
Reihengräber:	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,80 m
Familiengräber:	Länge:	1,20 m
	Breite:	1,50 m

Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Betreffend Einfriedung im **neuen** Friedhofsteil:

Die Friedhofsverwaltung stellt gegen Bezahlung Porphyrlatten, damit wird eine Grabstätte vom Nachbargrab abgegrenzt.

Die Grabstätte bleibt flach und hat keinen Hügel.

Die Grabgrößen liegen als Planzeichnung der Friedhofsordnung bei.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Porphyr- Einfriedung erfolgen. Benachbarte Grabmäler dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
5. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes, entstehen, sind vorübergehend zu dulden und vom Berechtigten sofort zu beseitigen bzw. reparieren zu lassen.
6. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Sträucher, Einfassungen (wie im alten Friedhofsteil) usw. können nach Ablauf der Nutzungsfrist innerhalb von 3 Monaten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Betreffend Urnenplatten im **neuen** Friedhofsteil:

Die Abdeckplatten für die Urnennischen werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. weiterverrechnet.

Laternen dürfen nur in Abstimmung mit der Friedhofverwaltung angebracht werden.



VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist.

§ 21

Die Tiefe der Gräber hat bei der Erstbenützung eines Grabes bis zur Grabsole mindestens 2,20 Meter (Tiefgrab) und bei einer Weiterbelegung 1,80 Meter (Normalgrab) zu betragen. Exhumierungen bedürfen der sanitätspolizeilichen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 22

Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund der sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 23

1. Die Aufbahrung erfolgt mit verschlossenem Sarg.
2. Säрге von Verstorbenen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofsprengel überführt werden, dürfen nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
3. Die vorhandenen Kranzständer sind zum Aufhängen der Kränze zu verwenden.

§ 24

1. Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dient die Leichenhalle.
2. Für die Leichenöffnung steht der Sezerraum zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4/1966 i.d.g.F. LGBl.Nr. 2/1998, mit Geldstrafen bis zu S 5.000,00 Schilling (**Euro 363,36**).
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1953 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgesetzten Strafsätzen geahndet.



IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühr für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

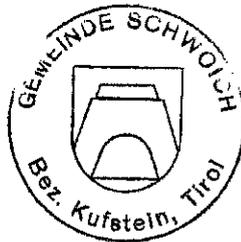
§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.1.2001 in Kraft.

Für die Gemeinde Schwoich

Der Bürgermeister

DI Max Ritzer



Schwoich, am 19. September 2003

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am **15. September 2003**

Der Gemeinderat hat zu Tagesordnungspunkt 11 der Tagesordnung mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung beschlossen:

TP. 11.)

Beschlussfassung Änderung der Friedhofsordnung

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass die Friedhofsordnung in Rechtskraft seit 01.01.2001 im § 17 Abs. 2 einer Anpassung bedarf. Der Wortlaut der bisherigen Formulierung ist wie folgt: In der gesamten neuen Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze als Grabmäler Verwendung finden. Durch die technischen Möglichkeiten der Materialverwendung - Verarbeitung sind andere Werkstoffe in Mode gekommen. Daher sollte das Wort **schmiedeiserne** durch das Wort **metallene** ersetzt werden. Da in der heutigen Zeit auch bronzene oder auch kupferne Grabkreuze anzutreffen sind wäre dies angebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat zu Punkt 11.) der Tagesordnung mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt bei § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung das Wort schmiedeiserne durch das Wort metallene Grabkreuze zu ersetzen.

Teilnehmer an der Sitzung:

Herr BGM Josef Dillersberger (Vorsitzender)
Herr VBGM Josef Exenberger
Herr GV Alois Prosch
Herr GV Johann Gratz
Herr GV Herbert Sonnerer
Herr GR Martin Bichler
Herr GR Andreas Mayer
Herr GR Payr Peter

Herr GR Payr Ägidius
Herr GR Alois Kaindl
Frau GR Sonja Maier
Herr EGR Gottfried Harrer
Herr GR Franz Hirtl

entschuldigt

Herr GR Thomas Exenberger

Verständigung – Beschlüsse gültig.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen der TGO beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. (TGO 2001, § 44)

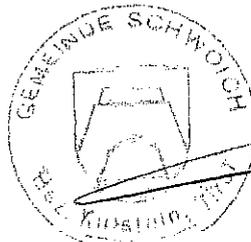
Beginn und Ende der Sitzung - Fertigung

Die Sitzung war öffentlich, begann um 20.00 Uhr und war um 22.10 Uhr beendet. Die „Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates“ ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der TGO unterfertigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Arnold Hechenberger



Der Bürgermeister:



(Josef Dillersberger)